

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Kinder, die durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverband Westfalen-Lippe) als Person des in § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – genannten Personenkreises anerkannt sind, wird die Geldleistung in der Höhe ausbezahlt, die nach Verdoppelung der Geldleistung nach den Anlagen 1 oder 2 abzüglich der Förderung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe verbleibt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.